

den mitangeklagten Müller anhielt, sagte Grieshammer: „Aaha, da ist ja auch noch so ein kleiner übriggebliebener Rotarmist.“

Dieser Sachverhalt beruht auf den insoweit glaubhaften Aussagen der Zeugen Weigel und Friesecke sowie dem in der Hauptverhandlung nach § 207 Ziffer 1 vorgetragene Bericht der Zeugen Mehnert und Rölke.

Die Angeklagten haben im Ermittlungsverfahren im wesentlichen das ihnen zur Last gelegte Verhalten zugestanden. In der Hauptverhandlung haben sie beide geltend gemacht, sie hätten zur Zeit der Tat so stark unter Alkoholeinfluß gestanden, daß sie sich an das Vorgefallene nicht mehr erinnern könnten. Diesem Vorbringen hat das Gericht keinen Glauben geschenkt, da aus den Zeugenaussagen einwandfrei hervorging, daß die Angeklagten zwar angetrunken, aber keinesfalls volltrunken waren.

.....

Beide Angeklagten haben durch ihr verbrecherisches Verhalten am 7. März, an einem Tage, an dem jeder anständige Arbeiter von tiefster Trauer über Stalins Tod erfüllt war und alle fortschrittlichen Menschen besonders empfindsam gegen das Hetzen neofaschistischer Elemente reagierten, sich unmittelbar gegen die Grundlagen unserer demokratischen Gesellschaftsordnung gewandt. Sie haben durch das Singen des zweideutigen Schlagers und der Angeklagte Müller durch seine besonders gemeinen Reden über Stalins Tod Völkerhaß bekundet und die Deutsch-Sowjetische Freundschaft in den Schmutz gezogen. Diese Äußerungen und die Worte des Angeklagten Grieshammer zum Volkspolizisten beinhalten ferner eine Boykotttetzte gegen unsere demokratischen Einrichtungen und Organisationen, insbesondere gegen die Volkspolizei und die demokratischen Massenorganisationen und die Regierung, die die Anordnungen zur Einhaltung der Trauertage gegeben haben. Beide Angeklagten haben vorsätzlich gehandelt und waren in der Lage, die gesellschaftliche Gefährlichkeit ihres Tuns zu erkennen. Sie haben somit den Tatbestand des Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik erfüllt und sind danach zur Verantwortung zu ziehen.

.....

Da die Angeklagten zur Zeit der Tat beachtlich unter Alkoholeinfluß gestanden haben, hat ihnen das Gericht § 51, Abs. 2, also eine verminderte Zurechnungsfähigkeit, zugebilligt. Diese ist jedoch nicht strafmildernd gewertet worden, da solche Elemente nicht dadurch besser gestellt werden sollen, weil sie zur Tatbegehung sich unter die vermeintlich schützende Hülle des Alkohols begeben.

gez. Trautzsch gez. Voigt gez. Berthold

DOKUMENT 158

Der Staatsanwalt des Chemnitz, den 29. April 1953
Bezirk Chemnitz Sta. Sei./Wi.
Abt. I 148/53

Haftsache!

An das
Bezirksgericht — 1. Strafsenat —
Chemnitz.

Anklageschrift

(Anklageverfasser Staatsanwalt Seifert)

gegen

1. **Krübel, Kurt, Hermann,**
geb. am 14. 11. 1921 in Hohenstein,
wohn. in Lichtenstein, Äußere Rümpfstr. 16,
Krautfahrer, verheiratet, in dieser Sache seit dem 7. 3. 1953 in der U-Haftanstalt II, Chemnitz, in U-Haft,

2. **Eckstein, Eberhard, Willy,**
geb. am 5. 12. 1928 in Lichtenstein,
wohn. Lichtenstein, Paul-Zierold-Str. 15,
Dreher, verheiratet, in dieser Sache seit dem 7. 3. 53 in U-Haft in der U-Haftanstalt II, Chemnitz,
3. **Schettler, Armin,**
geb. am 25. 4. 1928 in Schwarzenberg,
wohn. in Lichtenstein, Schloßallee 2,
Krautfahrer, geschieden, in dieser Sache seit dem 7. 3. 53 in U-Haft in der U-Haftanstalt II, Chemnitz,
4. **Müller, Helmut, Otto,**
geb. am 8. 1. 1920 in Ellefeld,
wohn. in Lichtenstein, Grüne Aue 1,
Krautfahrer, verheiratet, in dieser Sache seit dem 7. 3. 53 in U-Haft in der U-Haftanstalt II, Chemnitz,
5. **Göpel, Manfred, Erich,**
geb. am 12. 7. 1931 in Lichtenstein,
wohn. in Lichtenstein, Rödlitzer Str. 8,
Krautfahrer, ledig, in dieser Sache seit dem 7. 3. 53 in U-Haft in der U-Haftanstalt II, Chemnitz,
6. **Sonntag, Erich, Rudolf,**
geb. am 13. 7. 1902 in Neuselsnitz,
wohn. in Hohndorf, Gartenstr. 22,
Autoschlosser, verheiratet, in dieser Sache seit dem 7. 3. 53 in U-Haft in der U-Haftanstalt II, Chemnitz,
7. **Reuter, Johannes,**
geb. am 24. 6. 1898 in Hohndorf,
wohn. in Lichtenstein, Bachgasse 28,
Beifahrer, verheiratet, in dieser Sache seit dem 7. 3. 53 in U-Haft in der U-Haftanstalt II, Chemnitz.

Die Beschuldigten werden angeklagt, unsere demokratische Ordnung angegriffen sowie den Frieden der Welt gefährdet zu haben.

Die Beschuldigten haben am 7. 3. 53 in der Fa. Göpel in Lichtenstein ein Zechgelage durchgeführt, um den Tod des Führers des Weltfriedenslagers in eigener Weise zu feiern. Die Beschuldigten legten Geld zusammen, um Schnaps zu kaufen. Der Besch. Krübel hielt eine Ansprache, in der er J. Stalin gemeinstens verleumdete und dessen Andenken herabwürdigte. Im Verlaufe der Zusammenkunft sangen die Besch. das faschistische Deutschlandlied.

— Verbrechen nach Art. 6 der Verfassung der DDR in Verbindung mit Abschn. II Art. III A III der KR.-Dir. Nr. 38. —

Beweismittel:

als Zeugen:

Elfriede Köhler, Heinrichsdorf, Kr. Hohenstein/W.,
Karl-Liebknecht-Str.
Helmut Uhlig, Lichtenstein, Rödlitzer Weg 4a.

Wesentliches Ermittlungsergebnis:

.....

III.

Zu den Verbrechen der Beschuldigten im einzelnen:

Krübel:

Der Beschuldigte ist seit 1947 bei der Fa. Göpel in Lichtenstein als Krautfahrer beschäftigt. Als Stalin am 5. 3. 53 seine Augen geschlossen hatte, beteiligte sich K. am 7. 3. 53 an einem Zechgelage in der Fa. Göpel. Dieses Zechgelage sollte dazu dienen, den Tod des Führers des Weltfriedenslagers zu begrüßen. Im Verlauf des Gelages hielt Krübel eine Ansprache, in der er das Andenken von Stalin in den Schmutz zerrte. Den Tod von Stalin versuchte er mit dem Sterben ehem. Nazi-offiziere gleichzustellen. Dem Besch. war bekannt, daß am 7. 3. 53 Landestrauer angeordnet war. Trotzdem gröhlten die Besch. faschistische Lieder. U. a. wurde das faschistische Deutschlandlied gesungen. Gemeinsam